

Nachstehend wird die Satzung der Stadt Freital über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) in der seit 1. Januar 2003 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Satzung der Stadt Freital über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 6. Juni 1996, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Freital „Freitaler Anzeiger“ am 14. August 1996
2. die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Freital über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 16. Januar 2001, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeiger“ am 9. Februar 2001
3. die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Freital über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 20. Februar 2003, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeiger“ am 28. März 2003

**Satzung der Stadt Freital
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
(Entschädigungssatzung)**

(Präambel)

**§ 1
Grundsatz**

Ehrenamtlich tätigen Bürgern wird für ihre Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung gewährt.

**§ 2
Allgemeine Aufwandsentschädigung**

Die allgemeine Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige, insbesondere für sachkundige Bürger, die beratend zu einer Stadtrats- oder Ausschusssitzung geladen werden, beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis drei Stunden 25,00 DM, 13,00 Euro ab 1. Januar 2002, über drei Stunden 50,00 DM, 26,00 Euro ab dem 1. Januar 2002.

**§ 3
Aufwandsentschädigung für Beauftragte, Friedensrichter, Protokollführer
sowie Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände**

(1) Anstelle der Entschädigung nach § 2 erhalten als Aufwandsentschädigung folgende Personen einen monatlichen Pauschalbetrag: ehrenamtlich tätige Beauftragte nach § 64 Abs. 1 SächsGemO 103,00 Euro, Friedensrichter nach dem Sächsischen Schiedsstellengesetz (SächsSchiedsStG) 103,00 Euro und Protokollführer nach dem SächsSchiedsStG 75,00 €.

(2) Es erhalten bei Kommunalwahlen anstelle der Entschädigung nach § 2 die Mitglieder der Wahlausschüsse für die Teilnahme an Sitzungen des Wahlausschusses und die Mitglieder der Wahlvorstände für den Wahltag eine Entschädigung in Höhe von 30,00 DM, 16,00 Euro ab dem 1. Januar 2002.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Stadträte und Ortsvorsteher

(1) Die Stadträte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 200,00 DM, 103,00 Euro ab dem 1. Januar 2002. Die Vorsitzenden der Fraktionen des Stadtrates erhalten neben der Aufwandsentschädigung aus Satz 1 einen monatlichen Pauschalbetrag von 50,00 DM, 26,00 Euro ab dem 1. Januar 2002.

(2) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 30 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft nach § 2 Abs. 1 KomAEVO in der jeweils gültigen Fassung erhält.

§ 5

Sitzungsgeld

(1) Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, des Ältestenrats und des Ortschaftsrats erhalten die Stadträte und Ortschaftsräte sowie sachkundige Bürger, die widerruflich als beratende Mitglieder in beratende und beschließende Ausschüsse berufen werden.

(2) Das Sitzungsgeld bemisst sich entsprechend § 2.

(3) Die Teilnahme an Sitzungen als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.

§ 6

Verlust des Anspruchs auf Entschädigung

(1) Wird ein Stadtrat, Ortschaftsrat oder ein sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger durch den Vorsitzenden aufgrund groben Verstoßes gegen die Ordnung aus dem Beratungsraum verwiesen, so ist damit der Verlust des Anspruchs auf das auf den Sitzungstag entfallende Sitzungsgeld verbunden (§ 38 Abs. 3 SächsGemO).

(2) Die Entschädigung nach den §§ 3 und 4 für den jeweiligen Monat entfällt für jene der dort aufgeführten Personen, die unentschuldigt oder unbegründet einer für sie einschlägigen, planmäßigen Sitzung ferngeblieben sind. Sie entfällt nicht bei Verhinderung durch Krankheit, dienstliche Verpflichtungen oder dringende private Angelegenheiten.

(3) Über den Entfall des Entschädigungsanspruchs entscheidet in Zweifelsfällen der Finanz- und Verwaltungsausschuss.

§ 7

Aufwand der Fraktionen

(1) Die Aufwandsentschädigung und die Sitzungsgelder für die Stadträte beinhalten den Aufwand für die Arbeit der Fraktionen.

(2) Die Mitglieder der Fraktionen entscheiden in eigener Verantwortung über die Verwendung von Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeldern für die Fraktionsarbeit.

§ 8

Entstehung und Berechnung des Entschädigungsanspruchs

(1) Der Anspruch auf Entschädigung nach den §§ 3 und 4 entsteht erstmals für den Monat, in dem die Tätigkeit begonnen wird. Bei Ablauf der Tätigkeit vor dem Monatsende umfasst er den ganzen Monat.

(2) Die Aufwandsentschädigung und die Sitzungsgelder werden quartalsweise berechnet und im 1. Monat des folgenden Quartals ausgezahlt.

§ 9

(In-Kraft-Treten)